

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 37

Artikel: Reform im Verwaltungswesen!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIII. Jahrgang.

Basel, 4. Juni.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 37.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muss sich deshalb an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

]-[Reform im Verwaltungswesen!

Als noch Oberst Scheublin Chef des schweizerischen Militärdepartements war, wurde demselben auf Verlangen eine Militärcomptabilität in vereinfachter Form vorgelegt. Diese Comptabilität erhielt die Zustimmung des Obersten Egloff, und wenn wir uns recht entsinnen, auch die des Obersten Ziegler. Oberst Abys hat den Gegenstand darauf zur Berichterstattung überkommen, aber, so viel wir wissen, bisher noch keinen Rapport erstattet. Leider sind für diesen wichtigen Zweig der Militäradministration nur Fr. 2000 für den Unterricht des Kommissariatspersonals im Budget. Der Unterricht selbst hat uns überdies nie befriedigen wollen: der Aspirant kommt gewöhnlich eben so flug aus der Schule, als er in dieselbe hinein gegangen ist; mit einem einfachen Diktiren oder Abschreiben einer Militärrechnung kann er zu einer eigentlichen Kenntniss von der Militärverwaltung im Felde nicht gelangen, daher die vielen Confusionen in jedem effektiven Dienste.

Unzweifelhaft wird im Sanitätswesen mehr gethan: Oberst Flügel lässt sich die Sache sehr angelegen sein und auf seinen Antrag sind im Budget Fr. 8000 für diese Rubrik angesetzt worden. Oberst Flügel war zwei Jahre im Auslande, um die dortigen Einrichtungen zu Nutzen der vaterländischen zu studiren, desgleichen Dr. Crismann von Breitenberg. Die desfallsigen Kosten wurden bekanntlich von dem Kredit für Unterstützung von Offizieren, „die sich im Auslande auszubilden gedenken“, bestritten. Sollte es nun nicht wünschenswerth sein, Ähnliches wie für das Medizinalwesen auch für das Verwaltungswesen zu thun, wäre es nicht an der Zeit, eine Kommission von Sachverständigen

aufzustellen zum Behufe der Ausarbeitung einfacherer Reglemente, mit leicht verständlichen Formularen und mit Berücksichtigung der Erfahrungen des Auslandes? Gewiss wird dieser Wunsch vom ganzen Offizierskorps getheilt! Die Kommissariatsbeamtete, Quartiermeister, Hauptleute, Wafsenoffiziere u. müssen sich bis jetzt im Dienstreglement, in verschiedenen Theilen des Verwaltungsreglements (für Quartiermeister, II. Theil des Verwaltungsreglements, Tabellen) im Reglement für Gesundheitsbeamte, und in verschiedenen Verordnungen Rath's erhalten, wobei sie u. S. durch die Beispiele in den Tabellen fürs Rechnungswesen, die zum Theil ganz unrichtig sind, noch irre geführt werden.

Das Mindeste, was gechehen sollte, wäre eine Revision der bestehenden Reglemente und Verordnungen und deren Zusammenstellung in ein Reglement; aber wie schon oben bemerkt, würde dieses noch nicht ausreichen, sondern durchaus eine Vereinfachung im Rapport- und Rechnungswesen bedürftigen. Im Weiteren ist es gewiss keine glückliche Idee gewesen, dem Hauptmann, dem Combattanten das Rechnungswesen zu übergeben! tüchtige Männer, die die Truppe im Gefecht gut führen dürften, müssen im Avancement zurückgestellt werden, weil sie dem Rechnungswesen nicht gewachsen sind, das ohne gewisse Vorkenntnisse nicht wie das Rapportwesen im Verlaufe eines kurzen Uebungskurses erlernt werden kann; der Kompagniechef und der Feldweibel — mit ihren Notizen in der Tasche — verwundet, derangiren das Rechnungswesen möglicher Weise total u. s. w.

Wir meinen dagegen, daß der Hauptmann nur das Rapportwesen — das vereinfachte — zu besorgen haben sollte; das Rechnungswesen dagegen der Quartiermeister mit den sechs Fouriers des Bataillons, zu deren Händen demnach auch alle Rapporte gehen müßten; der Fourier und nicht der Hauptmann sollte daher das Kompagniebuch führen!